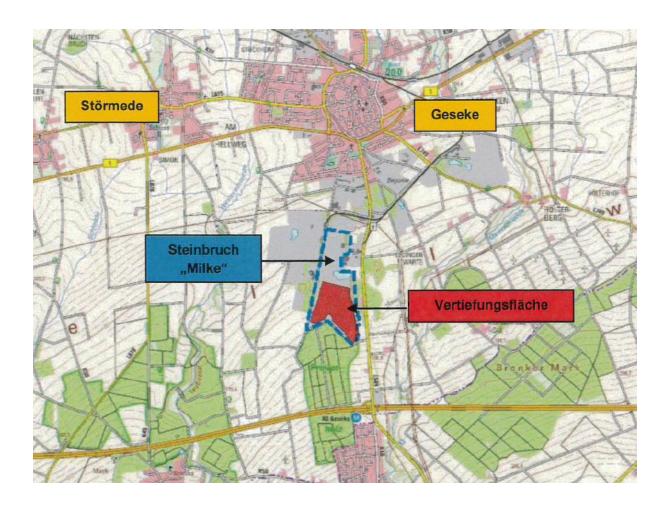
Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma HeidelbergCement AG Postfach 104420, 69034 Heidelberg hat bei der Landrätin des Kreises Soest die Vertiefung des Steinbruchs "Milke" in der Gemarkung Geseke, Flur 29, Flurstücke 69 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77, 79 tlw., 83 tlw., 84 tlw. und Flur 27, Flurstücke 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 18 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31, 32, 33, 34, 35, 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45tlw., 46 tlw., 47, 48, 49, 50, 51, 53 tlw., 106 tlw., 112 tlw., 114 tlw., 116, 117, 118 tlw., 119, 121 tlw. beantragt.



In diesem Verfahren geht es um die Vertiefung eines genehmigten Steinbruchs. Durch die Vertiefung des Steinbruchs wird Grundwasser angeschnitten. Dieses stellt einen Tatbestand nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung dar und bedarf somit der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Für dieses Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2513)

24.07.2020 bis 07.09.2020 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III/2, Zimmer 016 während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum **21.09.2020** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen bedingt durch die Corona-Pandemie wird eine Einsichtnahme der Planunterlagen ausschließlich durch eine vorherige Terminabsprache mit dem zuständigen Ansprechpartner (Udo Heinrich I udo.heinrich@geseke.de I 02942-50060) gewährt. Die Hygienestandards und Abstandsbestimmungen sind einzuhalten.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, eingereicht werden oder zur Niederschrift im vorgenannten Dienstgebäude bei der Abteilung Wasserwirtschaft in Zimmer 1.017 erklärt werden.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird und alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert am 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)).

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen (nach Ablauf des **21.09.2020** eingehende Einwendungen), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder das Verfahren verzögern, ausgeschlossen sind,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, den 16.07.2020

Die Landrätin des Kreises Soest Im Auftrag

gez. Becker